

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Imke Byl (GRÜNE)

Ölförderung im Wasserschutzgebiet Schönewörde: Vermilion plant neue Verpressbohrungen im Landkreis Gifhorn

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 03.02.2020

Im Landkreis Gifhorn soll in den Förderfeldern Vorhop und Vorhop-Knesebeck künftig an fünf Stellen Lagerstättenwasser in den Untergrund verpresst werden, so der Betreiber Vermilion¹. Um die Erdölförderung aufrecht zu erhalten, soll Lagerstättenwasser in die Förderstätte verpresst werden. Dafür sollen bestehende Bohrungen umgenutzt bzw. unterirdisch neu gebohrt werden. Es handelt sich um folgende Bohrungen:

- Die Bestandsbohrung Vorhop-Knesebeck H3a soll unterirdisch abgelenkt werden.
- Die Bestandsbohrung Vorhop H2 soll unterirdisch abgelenkt werden.
- Die Bestandsbohrung Vorhop 14 soll umgenutzt werden.
- Die Bestandsbohrung Vorhop 25 soll als Einpressbohrung umgenutzt werden.
- Die Bestandsbohrung Vorhop-Knesebeck 43 soll unterirdisch abgelenkt werden.
- Die Bestandsbohrung Wittingen-Knesebeck 35 soll unterirdisch abgelenkt werden.

Auch eine weitere Leitung ist vorgesehen, um das Lagerstättenwasser zu den künftigen Verpressstellen zu transportieren. Derzeit erfolgen umfangreiche Erdarbeiten, das Grundwasser wird zeitweise abgesenkt.

Die neue Transportleitung verläuft parallel zu der alten Leitung für Lagerstättenwasser, bei der es im Mai und Juni zu Leckagen und Undichtigkeiten kam.²

2013 wurde vom NLWKN ein unter Mitwirkung des LBEG erstellter Leitfaden veröffentlicht: „Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden, Handlungshilfe Teil II, Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen“. Der Leitfaden befasst sich unter Punkt 32 mit dem „Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen“. Demach ist ein Verbot der Errichtung von Feldleitungen in allen Schutzzonen aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes erforderlich:

„Sowohl die Errichtung als auch der Betrieb sind in eine Risikobetrachtung mit einzubeziehen.

Der Bau derartiger Anlagen findet in der Regel über längere Strecken als Linienbaustelle statt und ist mit Eingriffen verbunden. Dabei kann eine Gefährdung für das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden.

Für den Bau derartiger Anlagen ist zusätzlich die Schutzbestimmung zu Erdaufschlüssen (Nr. 61) zu beachten.

Trotz der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen und -maßnahmen sind nicht alle Leckagen sofort erkennbar und insbesondere nicht umgehend beherrschbar.

¹ <http://www.vermilion-im-dialog.de/projekte-veranstaltungen/aussicht/64/betriebliche-manahmen-im-raum-schneworde-wittingen>

² <https://www.lbeg.niedersachsen.de/aktuelles/neuigkeiten/landkreis-gifhorn-leckage-an-lagerstaettenwasserleitung-177211.html>

Rohrleitungen dieser Schutzbestimmung, oft einwandig, bergen eine zusätzliche Gefahr, da sie weniger leicht zugänglich, kontrollierbar und reparierbar sind als Anlagen in Zusammenhang mit Werksgebäuden.

Dies macht ein grundsätzliches Verbot bei Rohrleitungsanlagen außerhalb der in § 62 (1) WHG beschriebenen räumlichen und betrieblichen Bereiche im gesamten WSG notwendig.

Bei Feldleitungen ist eine bergrechtliche Genehmigung des Betriebsplanes erforderlich. Die UWB ist im Verfahren zu beteiligen. Das Gefährdungspotenzial von Feldleitungen ist dem der vorgenannten Rohrleitungen nach UVPG gleichzusetzen. Dies zeigen die Störfälle, bei denen belastetes Lagerstättenwasser aus Feldleitungen in das Erdreich versickerte. Daher ist ein Verbot in allen Schutzzonen aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes auch für Feldleitungen erforderlich.“

Geplantes Vorhaben

1. Welche weiteren Vorhaben im Zusammenhang mit Förderung, Verpressung bzw. Rohrleitungstransporten sind im Landkreis Gifhorn aktuell geplant bzw. beantragt?
2. Welche Mengen an Lagerstättenwasser sollen an den o. g. Bohrungen in welcher Tiefe jährlich verpresst werden?
3. In welcher Tiefe sollen die o. g. Bohrungen jeweils abgelenkt werden?
4. Welche der o. g. Bohrungen liegen in einem Wasserschutzgebiet?
5. Wie viele Kilometer der Lagerstättenwasser-Leitung verlaufen im Wasserschutzgebiet (bitte mit Angabe der jeweiligen Schutzzone)?
6. Wie ist der aktuelle Stand des Genehmigungsverfahrens?
7. Wie sind der aktuelle Stand der Ausführung und die weitere Zeitplanung?
8. Wurden im Zuge der Erdarbeiten weitere Schäden an der alten Lagerstättenwasserleitung festgestellt?

Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet

9. Sieht die Landesregierung sich und das LBEG zur Beachtung der Empfehlungen des o. g. Leitfadens bezüglich eines vorsorgenden Grundwasserschutzes in Bezug auf Feldleitungen in Wasserschutzgebieten verpflichtet?
10. Welche besonderen Umstände machen den Betrieb der Bohrungen und der Feldleitungen im Fall der oben aufgeführten Vorhaben mit dem Wasserschutz vereinbar, wenn übliche technische Schutzmaßnahmen dem Leitfaden nach sich als nicht ausreichend zu einer Verbotsumgehung erwiesen haben?
11. Kann die Landesregierung weitere Schadstoffaustritte im Zusammenhang mit der Ölförderung im Wasserschutzgebiet Schönewörde ausschließen?
12. Wie hoch ist die Schadstoffbelastung im Lagerstättenwasser des örtlichen Feldes? Bitte Analysewerte des Lagerstättenwassers sowie zur Genehmigung beabsichtigte Festsetzungen etwaiger Höchstkonzentrationen nennen.
13. Werden dem Nassöl oder Einpresswasser Hilfsstoffe zugesetzt, oder sind Fremdstoffe oder Reaktionsprodukte aus der Aufbereitung enthalten? Wenn ja, welche?
14. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund, dass ein Lagerstättenwasserausstritt im Förderfeld Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim über vier Jahre lang unbemerkt blieb, aktuell die Akzeptanz für die Verpressung von Lagerstättenwasser zur Verbesserung der Erdölausbeute?

Genehmigungsverfahren

15. Inwiefern unterscheidet sich ein Genehmigungsverfahren für eine Neubohrung einer Einpressbohrung von einem Genehmigungsverfahren für eine Umnutzung bzw. Ablenkung einer bestehenden Bohrung?
16. Wurde eine UVP-Vorprüfung für das Vorhaben bzw. die einzelnen geplanten Maßnahmen durchgeführt und, wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
17. Gab es eine formale Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens?
18. Welche wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden für das Vorhaben bislang erteilt und durch wen?
19. Ist es zulässig, andere Stoffe als das vom Nassöl abgetrennte Lagerstättenwasser des örtlichen Feldes einzupressen? Wenn ja, welche konkreten stofflichen Freigaben oder Beschränkungen gelten dafür?
20. Ist es zulässig, in den o. g. Bohrungen Grundwasser oder Stadtwasser zu verpressen? Wenn ja, inwiefern ist dies geplant, welche Mengen sind vorgesehen, und ist der Betreiber diesbezüglich von der Entrichtung der Wasserentnahmegebühr befreit?

Sicherheitsanforderungen

21. Wird der Bohrplatz für die abgelenkten und umgenutzten Bohrungen entsprechend dem heutigen Stand der Technik ertüchtigt? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, inwiefern? Welche Regelungsgrundlage wird als Prüfkriterium zur Einhaltung des Standes der Technik herangezogen?
22. Vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Förderplätze teils nur mit Schotter einschließlich Bodenbewuchs bedeckt sind: Wird dieser unmittelbare Nahbereich der Bohrungen auf Einträge aus obertägigen oder unterirdischen Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen untersucht werden? Wenn ja, in welcher Form und auf welche Parameter?
23. Wird für die o. g. Bohrungen ein neues Standrohr an der Ursprungsbohrung gesetzt?
 - a) Falls nein, aus welchem Jahr stammt das vorhandene Standrohr jeweils?
 - b) Welche Rohrstärke wies das jeweilige Standrohr zum Zeitpunkt der Niederbringung?
 - c) Welche jährliche Korrosionsrate ist für das Rohrmaterial des Standrohrs anzunehmen?
24. Inwiefern wird die weitere Verrohrung der o. g. Bohrungen erneuert?
25. Welche Rohrstärke wies das jeweilige Futterrohr der o. g. Bohrung zum Zeitpunkt der Niederbringung auf?
 - a) Welche jährliche Korrosionsrate ist für das Rohrmaterial des jeweiligen Futterrohrs anzunehmen?
 - b) Welche rechnerischen Abschätzungen über die je vorhandene minimale Restwandstärke liegen vor?
 - c) Welche messtechnischen Nachweise über die je vorhandene minimale Restwandstärke liegen vor?
 - d) Welche Prognosen über die minimale Restwandstärke bei geplantem Förderende liegen vor?
26. Welche Ringräume der o. g. Bohrungen sind in welchen Teilbereichen zementiert? Welcher Zementtyp wurde jeweils verwendet? Bitte Bohrlochbilder über jetzigen und geplanten Ausbau der Bohrungen beifügen.
27. Ist im Zuge der Bohrarbeiten ein Hinterpressen etwaiger unzementierter Zonen mittels Squeeze-Zementation vorgesehen?

28. Zu welchen Zeitpunkten wurden Verrohrung und Zement auf ihre Integrität bzw. qualitativen Eigenschaften als Barriere (Korrosion/Restwandstärke, Zementverteilung und -spaltfreiheit, Dichtheit der Ringräume gegeneinander und gegen Gebirge bzw. Tubing) jeweils mit welchen Methoden und Ergebnissen untersucht?
29. Wurden bei den Messungen Auffälligkeiten hinsichtlich einer Barrierschwächung festgestellt? Wenn ja, wann und welche? Wann erfolgten welche Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung des angestrebten Zustands?
30. Welches Füllmedium ist für die jeweiligen Ringräume vorgesehen? In welcher Konzentration werden Korrosionsinhibitoren eingesetzt, und welche Wassergefährdungsklasse weisen diese auf?
31. Führt das LBEG im Zuge des Genehmigungsverfahrens eigene Bewertungen der Anträge durch, ob mit den vom Betreiber vorgeschlagenen Maßnahmen der Bohrungsintegrität hinreichend Rechnung getragen wird? Welche Kriterien werden hierzu herangezogen?
32. Welche Arten von Bohrlochbehandlungen wurden in der Vergangenheit an den o. g. Bohrungen jeweils ausgeführt oder sind für die Zukunft vorgesehen?
33. Wurden oder werden Methoden der „tertiären Ölförderung“ / „Enhanced Oil Recovery“ in den das WSG Schönewörde berührenden Feldern eingesetzt, wenn ja, welche Methoden kommen zum Einsatz?
34. Welche Vorfälle zu den vom WSG Schönewörde berührten Feldern sind dem LBEG bekannt (bitte jeweils Datum, Ort, Betreiber, Art des Vorfalls, gegebenenfalls freigesetzte Mengen nennen), bei denen
 - a) es zu untertägigen Einträgen von Stoffen in nicht ihrer Herkunft entsprechenden Horizonten gekommen ist?
 - b) es zu Auswürfen aus dem Bohrloch gekommen ist (einschließlich Ableitungen unkontrollierter Zutritte auf Fackel oder Spülungstank)?
 - c) einzelne Barriereelemente einer Bohrung nicht die für diese Wirkung erforderlichen Eigenschaften erreichten oder sie verloren?
 - d) Abflüsse vom oder Versickerungen auf dem Betriebsplatz zu Einträgen wassergefährdender Stoffe in Boden oder Grundwasser führten?Kann das LBEG gewährleisten, zu etwaigen Vorfällen nach a) bis d) umfassend über Kenntnisse zu verfügen? Bestehen und bestanden entsprechende Meldepflichten?